

International Financial Reporting Standards (IFRS)

Herausforderung und Chancen
für den Mittelstand

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Was sind die IFRS?	4
IFRS–Chancen für den Mittelstand	5
Umstellungsprozess	6
Überblick über wichtige Unterschiede HGB und IFRS	9

Vorbemerkung

Seit Mitte der 90er Jahre hat die Globalisierung der Märkte stürmische Fortschritte gemacht. Diese Entwicklung betrifft nicht nur die Produktmärkte, sondern hat auch zu einem steigenden Wettbewerb auf den internationalen Kapitalmärkten geführt. Um in diesem Wettbewerb bestehen zu können, haben Unternehmen zunehmend die Anforderungen internationaler Kapitalgeber zu erfüllen.

Da Investoren unabhängig von Ländergrenzen Transparenz, Publizität und Vergleichbarkeit der Finanzinformationen erwarten, entstand zwangsläufig der Druck, die Rechnungslegung international zu vereinheitlichen. Diese veränderten Anforderungen an die Unternehmenspublizität führten seit 1998 zu diversen Gesetzesinitiativen (KapAEG, KonTraG, KapCoRiLiG, TransPuG, BilReG).

Mit diesen Gesetzen wurden die nationalen Rechnungslegungsvorschriften in Richtung mehr Transparenz und Publizität verschärft und schrittweise internationalen Gepflogenheiten angepasst. Diese Entwicklung wird sich fortsetzen, wie das Vorhaben zur Verabschiedung eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes zeigt.

Die jüngsten Änderungen der nationalen Rechnungslegungsvorschriften wurden mit dem im Dezember 2004 verabschiedeten BilReG in das HGB eingefügt. Mit diesem Gesetz wurde u.a. die EU-Verordnung 1606/2002 vom 19. Juli 2002 (sog. IAS-Verordnung) in nationales Recht umgesetzt, nach welcher der überwiegende Teil der kapitalmarktorientierten Unternehmen ab 2005 ihren Konzernabschluss nach IFRS aufstellen muss.

Für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen wurde die Möglichkeit geschaffen, einen befreienden Konzernabschluss nach IFRS zu erstellen. Ferner dürfen große Kapitalgesellschaften ihren Einzelabschluss zur Offenlegung nach IFRS aufstellen. Für Zwecke der Ausschüttungsbemessung und der Besteuerung ist aber auch weiterhin ein HGB Einzelabschluss aufzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass der Einfluss der IFRS langfristig über den Kreis der kapitalmarktorientierten Unternehmen hinausgehen wird. Auf Dauer werden sich nicht zwei Rechnungslegungssysteme nebeneinander halten können.

Da die IFRS den Ruf genießen, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Unternehmen realistischer wiederzugeben als das deutsche Bilanzrecht, wird sich der Druck auf die bisher von der EU-Verordnung nicht betroffenen Unternehmen erhöhen, ihre Rechnungslegung auf IFRS umzustellen.

Empirische Untersuchungen zeigen, dass auch nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen zunehmend zumindest ihren Konzernabschluss nach IFRS erstellen oder dies beabsichtigen. Über kurz oder lang wird sich kaum ein Unternehmen dieser Entwicklung entziehen können.

Es ist klug, darauf vorbereitet zu sein.

Das Autorenteam
März 2006

Was sind die IFRS?

Das Bedürfnis nach internationaler Vergleichbarkeit der Rechnungslegung ist keineswegs neu. Bereits 1973 wurde das International Accounting Standards Committee (IASC) als privatrechtliche Organisation nationaler Verbände von Rechnungslegern und Wirtschaftsprüfern mit Sitz in London gegründet. Über viele Jahre führte das IASC ein kaum beachtetes Schattendasein, bis die EU im Jahr 2000 beschloss, bei der Fortentwicklung von Rechnungslegungsvorschriften mit dem IASC zusammenzuarbeiten.

Im Jahr 2001 erfolgte eine Umstrukturierung des IASC und die Umbenennung in IASB (International Accounting Standards Board). Sämtliche bis dato vom IASC verabschiedeten International Accounting Standards (IAS) behielten zunächst ihre Gültigkeit und werden nach und nach modifiziert oder vom IASB durch neue Standards ersetzt. Die neuen, vom IASB entwickelten Rechnungslegungsstandards heißen nunmehr International Financial Reporting Standards (IFRS) und werden fortlaufend durchnummeriert. Der erste neue Standard wurde im Juni 2003 vom IASB veröffentlicht. Weitere Standards werden laufend vom IASB verabschiedet. Damit diese gesetzliche Wirkung entfalten, verabschiedet die Europäische Union die Standards in einem so genannten *endorsement*-Prozess. Eine Überführung in nationales Recht ist nicht erforderlich, da die EU-Direktiven unmittelbar für alle Beitrittsländer der Europäischen Union gelten.

Die wesentlichen Veränderungen, die bei einer Umstellung auf IFRS zu erwarten sind, lassen sich am besten verstehen, wenn man sich den grundlegenden Unterschied in der Zielsetzung zwischen deutschem Bilanzrecht und IFRS verdeutlicht. Das deutsche Bilanzrecht ist vom Vorsichtsprinzip geprägt. Im Mittelpunkt stehen die Kapitalerhaltung und der Schutz der Gläubiger. Bei den IFRS dominiert dagegen die Informationsfunktion für Investoren. Dabei steht als Bild des typischen Investors nicht ein Gesellschaftergeschäftsführer einer mittelständischen GmbH im Vordergrund, sondern vielmehr der anonyme Teilnehmer (z.B. als Aktionär oder Anleihegläubiger) der organisierten Kapitalmärkte. Die wesentliche Anforderung an den Jahresabschluss ist daher die *fair presentation*, die nicht durch Aspekte der Vorsicht einseitig eingeschränkt werden soll.

Die unterschiedlichen Grundprinzipien der Rechnungslegung nach HGB und IFRS haben erhebliche Bilanzierungs- und Bewertungsunterschiede zufolge. Einige Beispiele:

- Der *goodwill* aus Unternehmenserwerben ist nach IFRS zwingend zu aktivieren und nur bei Wertminderung

abzuschreiben. Bei einer Aktivierung nach HGB ist eine planmäßige Abschreibung vorgeschrieben.

- Der Ansatz selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist nach HGB verboten – nach IFRS besteht unter bestimmten Voraussetzungen Ansatzpflicht (z.B. Entwicklungskosten).
- Die fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten stellen nach IFRS bei vielen Vermögenswerten nicht die Obergrenze der Bewertung dar. Durch die Folgebewertung zum beizulegenden Zeitwert (*fair value*) kommt es nach IFRS in vielen Fällen zu einer Überschreitung des nach HGB zulässigen Wertes.
- Das Verbot des Ausweises noch nicht realisierter Gewinne gehört zum Allerheiligsten des deutschen Vorsichtsprinzips – bei IFRS ist eine solche vorzeitige Gewinnrealisierung in bestimmten Bereichen (z.B. bei Auftragsfertigung) nicht nur erlaubt, sondern Pflicht, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.
- Für aktive latente Steuern besteht nach HGB ein Aktivierungswahlrecht – nach IFRS (insbesondere auch auf steuerliche Verlustvorträge) Aktivierungspflicht.
- Nach IFRS sind alle Arten von Aufwandsrückstellungen verboten.

Diese Beispiele zeigen die Tendenz eines höheren Eigenkapitalausweises durch Verhinderung der Bildung von stillen Reserven und durch – gegenüber dem deutschen Bilanzrecht – frühere Gewinnrealisierung.

In einer 2004 durchgeführten Untersuchung¹ bei deutschen kapitalmarktorientierten Unternehmen haben sich die beschriebenen Auswirkungen der Umstellung bestätigt:

Bilanzposition/Kennzahl	Veränderung (Mittelwert)
Anlagevermögen	+ 17 %
Immaterielles Vermögen	+ 104 %
Eigenkapital	+ 20 %
Fremdkapital	+ 10 %
Pensionsrückstellungen	+ 21 %
Sonstige Rückstellungen	- 25 %
Verbindlichkeiten	+ 20 %
Anlagenintensität	+ 12 %
Eigenkapitalquote	+ 8 %
Gesamtkapitalrentabilität	+ 13 %

¹ Quelle: Burger/Fröhlich/Ulbrich (2004), in: KoR, S. 353 ff.

IFRS – Chancen für den Mittelstand

Welche Gründe gibt es für nichtkapitalmarktorientierte mittelständische Unternehmen, die womöglich noch nicht einmal verpflichtet sind, einen Konzernabschluss aufzustellen, sich schon heute mit den IFRS zu befassen?

Vielfach wird die Auffassung vertreten, der IFRS-Abschluss liefere die „besseren“ Informationen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage. Es ist nicht so sehr die Frage, ob das so pauschal richtig ist. Entscheidend ist, dass dies eine sehr verbreitete Überzeugung ist und mit der Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS daher sowohl gegenüber Fremd- und Eigenkapitalgebern als auch gegenüber anderen *stakeholdern* eine positive Signalwirkung verbunden ist. Und spätestens seit außerhalb der Großkonzerne die ersten IFRS-Abschlüsse in der Welt sind, nimmt der Druck auf alle Unternehmen zu, ihre Abschlüsse nach diesen Vorschriften zu erstellen. Dies schon allein deswegen, weil die Koexistenz von Abschlüssen unterschiedlicher Rechtsherkunft und unterschiedlicher Aussagefähigkeit die Vergleichbarkeit erschwert.

Ein bedeutendes Stichwort in diesem Zusammenhang heißt Basel II und das damit verbundene Rating der Banken. Eine zunehmende Anzahl unserer Mandanten erfahren den sanften Druck ihrer Hausbanken in Richtung Umstellung auf IFRS, meistens mit dem Hinweis auf Vorteile beim Rating und den damit verbundenen verbesserten Kreditkonditionen. Ebenso wird argumentiert, dass durch die Bilanzierung nach IFRS der Zugang zu (internationalen) Kapitalmärkten erleichtert wird. Zunehmend ist zu beobachten, dass bei der Vergabe größerer Aufträge potenzielle Auftraggeber einen Nachweis der wirtschaftlichen Lage und Leistungsfähigkeit in Form eines IFRS-Abschlusses verlangen.

Nicht zuletzt sind im Zusammenhang mit einer Umstellung auf IFRS die Vorteile in Bezug auf das Rechnungswesen zu nennen. Neben der erleichterten Konsolidierung aller in- und ausländischen Tochterunternehmen kann hier die Vereinfachung der Konvergenz des internen und externen Rechnungswesens angeführt werden.

Nach den Erfahrungen mit der Vereinheitlichung der Rechnungslegung in der EU und deren Umsetzung in Deutschland vom alten Aktiengesetz über das BiRiLiG 1986 bis zu den Gesetzesänderungen der jüngsten Zeit ist davon auszugehen, dass die IFRS ihren Weg von den kapitalmarktorientierten zu allen anderen Kapitalgesellschaften, zu den Kapitalgesellschaften & Co. und schließlich auch zu den reinen Personengesellschaften und Einzelkaufleuten nehmen werden.

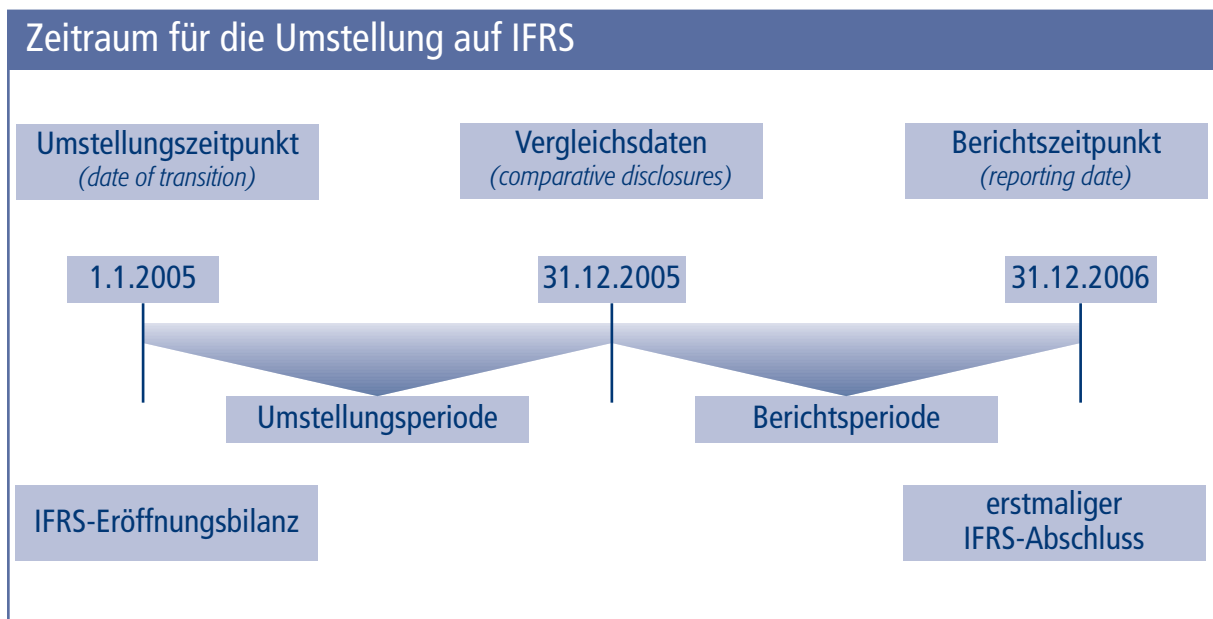
Also sprechen auch für mittelständische Unternehmen viele Gründe dafür, sich bereits heute mit einer Umstellung auf IFRS zu beschäftigen. Die oftmals genannten Argumente des hohen Zeit- und Kostenaufwands können kein Hinderungsgrund sein, sich dieser unausweichlichen Aufgabe eher heute als morgen zu stellen.

Auch die derzeit intensiv geführte Diskussion um das IASB-Projekt zur Entwicklung von Standards für Non-Publicly Accountable Entities (NPAAE), d.h. spezielle Rechnungslegungsvorschriften für alle nichtkapitalmarktorientierten Unternehmen, gibt keinen Spielraum für ein Abwarten. Derzeit werden vielfältige Vereinfachungsmöglichkeiten des bestehenden Regelwerkes diskutiert. Gleichwohl werden die Standards aber auf dem IASB Framework und damit den Grundprinzipien der IFRS aufbauen. Daher werden alle wesentlichen Fragestellungen einer IFRS-Umstellung die gleichen sein wie heute.

Umstellungsprozess

Die Umstellung auf IFRS funktioniert nicht von heute auf morgen: Wie das HGB schreiben auch die IFRS Vorjahreszahlen zwingend vor. Soll z.B. erstmals zum 31.12.2006 ein IFRS-Abschluss erstellt werden, benötigt man Vergleichszahlen für 2005, ergo Saldenvorträge für den 1.1.2005, ergo Abschlusszahlen 2004 – diese zweijährige Rückwirkung ist bei der Planung der Umstellung zu berücksichtigen.

Die Anforderungen an das Datenmaterial zur Erstellung eines IFRS-Abschlusses sind regelmäßig höher als nach HGB, das gilt besonders für die komplexen Anhangangaben. Der dafür erforderliche Ermittlungsaufwand wird häufig unterschätzt, weil die notwendigen Informationsprozesse erst geschaffen werden müssen.



Die Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS wirft eine Vielzahl fachlicher und systemtechnischer Fragen auf, die in dem Umstellungsprozess beantwortet werden müssen. Dabei wird tief in bestehende Strukturen des Rechnungswesens eingegriffen.

Der Umstellungsprozess beginnt mit der Beantwortung der Grundsatzfrage, ob das originäre Rechnungswesen weiterhin auf Basis der HGB-Rechnungslegungsvorschriften betrieben werden soll mit anschließender Überleitung auf IFRS, oder ob der umgekehrte Weg gewählt wird und das originäre Rechnungswesen auf IFRS umgestellt wird mit Überleitung auf HGB. Als Drittes bleibt noch die Möglichkeit, parallele Systeme zu verwenden.

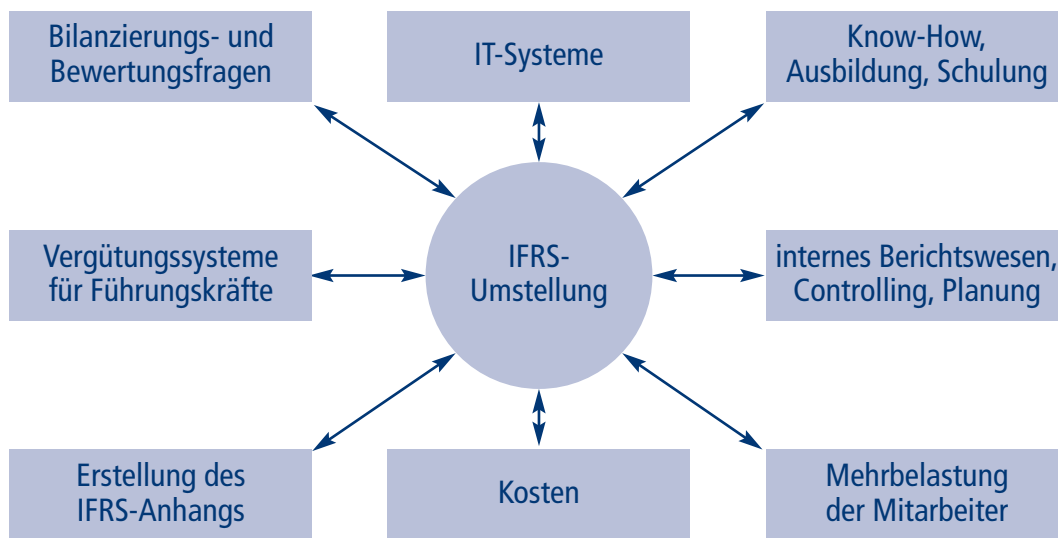
Alle drei Lösungen haben Vor- und Nachteile, die sorgfältig gegeneinander abzuwägen sind. Die Entscheidung ist von den individuellen Verhältnissen und Bedürfnissen des Unternehmens abhängig.

Weitere wichtige Themen sind die nach IFRS strengeren Kriterien zur Einbeziehung von Tochtergesellschaften in den Konzernabschluss und die notwendigen Änderungen im Berichtswesen, im Controlling und in der Business-Planung.

Die Umstellung auf IFRS hat Auswirkungen auf Bilanz- und Erfolgskennzahlen. Oft ist dies ein wichtiges Motiv der Umstellung. Um aber vor bösen Überraschungen sicher zu sein, müssen diese Auswirkungen analysiert und Anpassungsmaßnahmen eingeplant werden. Dies gilt zum Beispiel für Leasing und Pensionsrückstellungen. Auch die Gestaltung der erfolgsabhängigen Vergütungen sollte vor diesem Hintergrund überprüft werden.

Eng verzahnt mit den fachlichen Fragestellungen sind die daraus abgeleiteten IT-Anforderungen. Häufig ist die IFRS-Umstellung mit Ergänzungen oder einer Neueinführung von IT-Systemen verbunden.

Problemfelder der IFRS-Umstellung

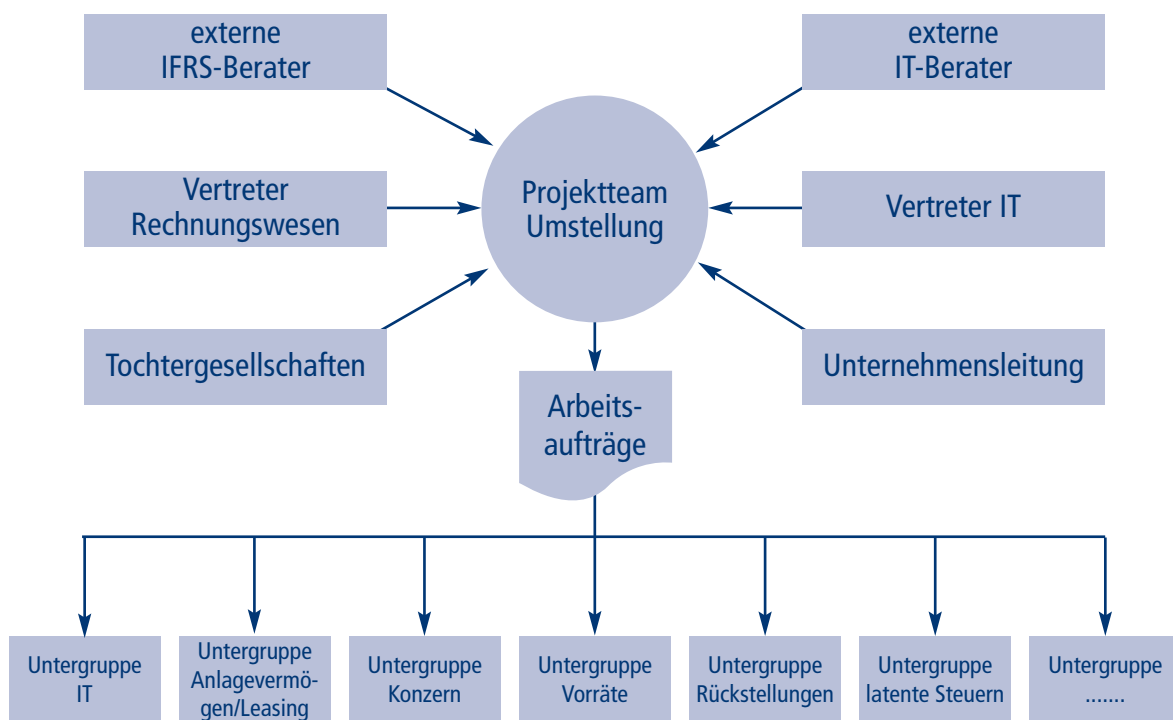


Die erfolgreiche Gestaltung des Umstellungsprozesses und die spätere Bilanzierung nach IFRS setzt entsprechendes fachliches Know-How der Mitarbeiter voraus. Unsere Spezialisten führen zum Aufbau und zur Vertiefung der Kenntnisse in internationaler Rechnungslegung Schulungen durch, die auf die individuellen Bedürfnisse des Unternehmens zuge-

schnitten sind. So gewährleisten wir die effiziente Verknüpfung von Theorie und Praxis.

Schließlich soll die Umstellung in einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen und das Unternehmen sowie die Mitarbeiter nicht überfordern. Sorgfältig geplante und

Organisatorische Einbindung des Umstellungsprozesses



maßgeschneiderte Lösungen sind daher Voraussetzung für eine erfolgreiche Umstellung.

Unsere Erfahrungen in der Beratung mittelständischer Unternehmen sichern diesen Erfolg ab.

Der Umstellungsprozess kann nur in Projektform bewältigt werden. Erster Schritt ist die Bildung eines Projektteams unter Einbindung der betroffenen Unternehmensbereiche, der Unternehmensleitung und von externen Beratern.

Nach unserer Erfahrung kann der zeitliche Horizont bei größeren Umstellungsprojekten bis zu zwei Jahre betragen.

Nach Bildung eines Lenkungsausschusses, idealerweise mit enger Anbindung an die Unternehmensleitung, wird das Projekt in sachlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht geplant.

Mit erfahrenen Projektmanagern unterstützen wir die einzelnen Planungsschritte:

- Festlegung des Projektumfangs durch Problemformulierung und Grundsatzentscheidungen,
- Identifikation von Projektzielen und -teilaufgaben,
- sachliche und personelle Strukturierung der Teilprozesse,
- Festlegung von Milestones,
- Zeitplanung und Budgetierung.

Der Planungsphase folgt die Realisationsphase, in der die notwendigen Bedingungen geschaffen werden, um Vergleichsdaten auf den letzten Stichtag vor der geplanten Umstellung zu erhalten.

Schulungen und Testläufe begleiten diesen Prozess, um schließlich mit einem kritisch validierten und sorgfältig implementierten Abschluss für das erste Berichtsjahr das Projekt abzuschließen.

Projektschritte zum erstmaligen Erstellen eines IFRS-Abschlusses

- 1 Einrichtung einer Projektgruppe und eines Lenkungsausschusses
- 2 Vorläufige Abweichungsanalyse auf Basis vorhandener HGB-Abschlüsse
- 3 Analyse des Ist-Zustandes der Rechnungslegung, der Abweichungen und der vorhandenen Möglichkeiten, die Berichtsanforderungen nach IFRS zu erfüllen
- 4 Erstellung eines detaillierten Arbeitsplans
- 5 Erstellung einer (Konzern-)IFRS-Richtlinie
- 6 Definition der erforderlichen Änderungen und Ergänzungen in allen Bestandteilen des Berichtswesens
- 7 Anforderung von internen und externen Ressourcen
- 8 Erarbeitung der IT-Lösungen
- 9 Durchführung von Schulungen
- 10 Durchführung von Testläufen
- 11 Aufstellung einer IFRS-Eröffnungsbilanz
- 12 Umstellung des Vorjahres inkl. Anhang
- 13 Umstellung des Berichtsjahres inkl. Anhang

Überblick über wichtige Unterschiede HGB und IFRS

	HGB	IFRS
Grundlagen		
normensetzende Instanz	<ul style="list-style-type: none"> • nationaler Gesetzgeber • oberste Gerichte (BFH; BGH) 	<ul style="list-style-type: none"> • internationale private Rechnungslegungs-institution (IASB; Vorgängerorganisation: IASC) • EU im Rahmen des <i>endorsements</i>
Rechnungslegungsziele	Kapitalerhaltung/Gläubigerschutz, Steuerbemessung, nachgelagert auch Information der <i>stakeholder</i>	Vermittlung von Informationen für Investoren (<i>decision usefulness</i>)
dominierender Rechnungslegungsgrundsatz	Vorsichtsprinzip (Konkretisierung durch Realisations- und Imparitätsprinzip)	<i>fair presentation</i>
Bilanzpolitik	zahlreiche Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte	weitestgehend Verzicht auf Wahlrechte
Verbindung von Handels- und Steuerbilanz	Maßgeblichkeit und Umkehrmaßgeblichkeit	keine Verbindung
Bestandteile des Abschlusses	Einzelabschluss: <ul style="list-style-type: none"> • Bilanz • GuV • Anhang Konzernabschluss zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • Kapitalflussrechnung • Eigenkapitalpiegel • Segmentbericht (Wahlrecht) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bilanz • GuV • Anhang (inkl. Segmentbericht) • Kapitalflussrechnung • Eigenkapitalpiegel
Angabepflichten	begrenzt	sehr umfangreich
Erstellungs-, Offenlegungs- und Prüfungspflicht	gestuft nach Rechtsform und Unternehmensgröße	bisher keine Abstufung
Immaterielle Vermögenswerte		
selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens (z.B. Entwicklungskosten)	Aktivierungsverbot	Aktivierungspflicht, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind
<i>goodwill</i> aus <i>asset deal</i> im Einzelabschluss	Aktivierungswahlrecht	Aktivierungspflicht
Abschreibung aktivierter <i>goodwill</i>	planmäßige Abschreibung	nur außerplanmäßige Abschreibung bei Wertminderung (<i>impairment test</i>)
Sonstiges Anlagevermögen		
Abschreibung	i.d.R. nach steuerlich zulässiger Nutzungsdauer (AfA-Tabellen)	nach wirtschaftlicher Nutzungsdauer, im Regelfall linear und länger als nach HGB
Neubewertung oberhalb der (fortgeführten) AHK	verboten (Ausnahme Erstkonsolidierung)	zulässig, erfolgsneutral gegen Rücklagen
Finanzierungsleasing	in den Grenzen der steuerlichen Leasingerlasse Zurechnung beim Leasinggeber	Zurechnung beim Leasingnehmer
<i>sale-and-lease-back</i>	Realisierung Buchgewinn	Abgrenzung des Buchgewinns
Beteiligungen im Einzelabschluss	Anschaffungskosten oder niedrigerer beizulegender Wert	Anschaffungskosten oder beizulegender Zeitwert (<i>fair value</i>)

Überblick über wichtige Unterschiede HGB und IFRS (Fortsetzung)

	HGB	IFRS
Umlaufvermögen		
Fertigungsaufträge	Ertragsrealisierung bei Abschluss bzw. Abnahme (<i>completed-contract-method</i>)	Ertragsrealisierung nach Leistungsfortschritt (<i>percentage-of-completion-method</i>)
Herstellungskosten	diverse Wahlrechte	produktionsbezogene Vollkosten
Niederstwertprinzip	Preise am Beschaffungs- und Absatzmarkt	generell Preise am Absatzmarkt
Wertpapiere (soweit nicht bis zur Fälligkeit gehalten)	Anschaffungskosten oder niedrigerer beizulegender Wert	beizulegender Zeitwert (<i>fair value</i>), auch wenn über Anschaffungskosten
Sofortaufwand Disagio	zulässig	unzulässig
Rückstellungen		
Bewertung von Rückstellungen	<ul style="list-style-type: none"> • vernünftige kaufmännische Beurteilung unter Beachtung des Vorsichtsprinzips • im Regelfall keine Abzinsung langfristiger Rückstellungen 	<ul style="list-style-type: none"> • wahrscheinlichster Wert der Inanspruchnahme • Abzinsung langfristiger Rückstellungen
Aufwandsrückstellungen	zulässig	unzulässig
Rückstellung für Rekultivierung/Entsorgung	ratierliche Bildung	Einbuchung gegen Anschaffungskosten
Pensionsrückstellungen	zukünftige Gehaltsentwicklung bleibt unberücksichtigt, i.d.R. 6% Diskontierung	erwartete Gehalts-/Rentenentwicklung wird berücksichtigt, fristenadäquater Zins
Latente Steuern im Einzelabschluss		
aktive latente Steuern	Aktivierungswahlrecht	Aktivierungspflicht
Verrechnung aktiver und passiver Steuerlatenzen	zulässig	unter bestimmten Voraussetzungen möglich
Fremdwährungsumrechnung		
Fremdwährungsforderungen/-verbindlichkeiten	Beachtung Niederstwert-/Höchstwertprinzip	Umrechnung mit Stichtagskurs
Konzern		
Erstkonsolidierung Tochterunternehmen	Erwerbszeitpunkt oder Abschlussstichtag	Erwerbszeitpunkt
Vereinfachungen (Konsolidierungskreis, Ergebnisseleminierung usw.)	eingeschränkt zulässig	sehr eingeschränkt zulässig
Gewinn- und Verlustrechnung		
Ausweis außerordentlicher Aufwendungen und Erträge	zulässig	unzulässig

Verhülsdonk

Wirtschaftsprüfung Steuerberatung

Herausgeber: Verhülsdonk & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Cecilienallee 5, 40474 Düsseldorf

Verhülsdonk & Partner

Berlin	Tel: +49 (0)30 25 49 01 0	Fax: +49 (0)30 25 49 01 12	berlin@verhuelsdonk.de
Chemnitz	Tel: +49 (0)371 38 38 10	Fax: +49 (0)371 30 60 39	chemnitz@verhuelsdonk.de
Dresden	Tel: +49 (0)351 81 18 03 0	Fax: +49 (0)351 81 18 04 0	dresden@verhuelsdonk.de
Düsseldorf	Tel: +49 (0)211 60 05 54 00	Fax: +49 (0)211 60 05 54 90	duesseldorf@verhuelsdonk.de
Hamburg	Tel: +49 (0)40 35 52 80 98 0	Fax: +49 (0)40 35 52 80 98 8	hamburg@verhuelsdonk.de
Iserlohn	Tel: +49 (0)2371 82 47 17	Fax: +49 (0)2371 82 47 47	iserlohn@verhuelsdonk.de
Koblenz	Tel: +49 (0)261 30 42 80	Fax: +49 (0)261 30 42 81 88	koblenz@verhuelsdonk.de
Köln	Tel: +49 (0)221 20 70 00	Fax: +49 (0)221 20 70 02 2	koeln@verhuelsdonk.de
Krefeld	Tel: +49 (0)2151 85 39 0	Fax: +49 (0)2151 85 39 39	krefeld@verhuelsdonk.de
Leipzig	Tel: +49 (0)341 23 06 66 7	Fax: +49 (0)341 23 06 66 8	leipzig@verhuelsdonk.de
Rostock	Tel: +49 (0)381 24 23 52 1	Fax: +49 (0)381 24 23 52 2	rostock@verhuelsdonk.de

www.verhuelsdonk.de